

Sitzung vom 3. Juli 1996

**2087. Interpellation (Massnahmen gegen das Chaoten- und Krawallantentum)**

Kantonsrat Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende haben am 13. Mai 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Am 1. Mai 1996, an der sogenannten «Nachdemo», kam es in Zürich einmal mehr zu schweren Ausschreitungen mit Verletzten und schweren Sachbeschädigungen, verursacht durch vermummte Chaoten und Krawallanten. In diesem Zusammenhang bitten wir die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wochenlang zum voraus wurde mit Flugblättern und Plakaten von der linksextremen «Bewegung Revolutionärer Aufbau» und anderen Gruppierungen und in gewissen Medien zu dieser «Nachdemo» aufgerufen und das Klima angeheizt. Gewalttätige Auseinandersetzungen waren voraussehbar.  
Welche Massnahmen trifft die Regierung gegen solche «Bewegungen» und Medienschaaffende, die direkt oder indirekt zur Gewalt aufrufen?
2. Der Stadtzürcher Polizeivorstand hat dem Vermummungsverbot nicht konsequent Nachachtung verschafft; die Polizei ist zu spät und mit zu schwachen Kräften gegen Vermummte vorgegangen. Was gedenkt die Regierung zur konsequenten Durchsetzung des Vermummungsverbots zu tun?
3. Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Bewilligung des Stadtzürcher Polizeivorstandes für eine erneute Demonstration am 3. Mai 1996 (unter dem Motto «Stopp dem Polizeiterrror») unverantwortlich war?
4. Dem Vernehmen nach werden die Namen von Aktivisten von Krawallanten, die bei gewalttätigen Demonstrationen festgenommen worden sind, kurze Zeit nach der polizeilichen Registrierung wieder gelöscht. Trifft dies zu und, wenn ja, mit welcher Begründung?
5. Rädelsführer, welche die vorwiegend jugendlichen Krawallanten angeführt und zu Gewalttaten aufgestachelt haben, sind zum Teil namentlich bekannt. Teilt die Regierung die Auffassung, dass gegen solche Rädelsführer von Amtes wegen unverzüglich Strafanzeige zu erheben ist? Ist dies beispielsweise gegenüber der linken Aktivistin Andrea Stauffacher, die bei der «Nachdemo» am 1. Mai als Rädelsführerin in Erscheinung getreten ist, geschehen?
6. Erwägt die Regierung für Rädelsführer künftig auch die Anordnung einer Präventivhaft? Wie beurteilt die Regierung die entsprechende Rechtslage? Ist die Regierung bereit, nötigenfalls eine Anpassung der Rechtsgrundlage vorzulegen?

Begründung:

Gewalttätigkeiten und Missbräuche des Demonstrationsrechtes dürfen in einem Rechtsstaat nicht hingenommen werden. Sowohl Aufrufe zur Gewalt als auch die Anwendung von Gewalt müssen mit aller Schärfe geahndet werden. Die verantwortlichen Behörden haben alles zu tun, um Gewaltakte bei Demonstrationen zu verhindern, insbesondere mit der konsequenten Durchsetzung des Vermummungsverbot und allenfalls mit Präventivhaft für Rädelsführer. Falls eine solche Präventivhaft geltendem Recht bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention widersprechen sollte, so ist zu fragen, welche Menschenrechte denn eigentlich zu verteidigen sind.

Auf Antrag der Direktion der Polizei  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Demonstrationen geniessen den Schutz der Meinungsäusserungs- und der Versammlungsfreiheit. Soweit sie den öffentlichen Grund in qualifizierter Weise beanspruchen (gesteigerter Gemeingebrauch), sind sie bewilligungspflichtig. Aus § 74 des Gemeindegesetzes ergibt sich, dass die betroffene Gemeinde zur Bewilligungserteilung zuständig ist. Mit der Bewilligungserteilung werden regelmässig die nötigen Auflagen an den Veranstalter verbunden. Soweit sich aus Demonstrationen ein öffentlicher Auftrag zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ergibt, richtet er sich ebenfalls in erster Linie an die betroffene Gemeindepolizei (§ 1 der Verordnung über die Zusammenarbeit der Kantons- und der Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung); im Falle der Stadt Zürich also an deren Stadtpolizei. Hauptaufgabe der Kantonspolizei ist dann der Schutz kantonaler Liegenschaften, wobei im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Demonstrationen das Kasernenareal mit dem provisorischen Polizeigefängnis im Vordergrund stand.

Vor diesem Hintergrund hat der städtische Polizeivorstand die traditionellen Kundgebungen am 1. Mai und eine Demonstration unter dem Motto «Stopp dem Polizeiterror» am 4. Mai 1996 bewilligt. Er liess sich bei der Bewilligung für die zweite Demonstration davon leiten, dass ein formelles Gesuch vorlag, ein Verbot gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht rechtsgenügend hätte begründet werden können und die Veranstalter Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung boten. Tatsächlich verlief die zweite Demonstration vom 4. Mai denn auch ohne Zwischenfälle.

Traditionell duldet die Stadt Zürich bisher am 1. Mai sogenannte «Nachdemos», auch wenn für diese keine formelle Bewilligung vorlag. Auch bei derartigen «Nachdemos» in der Stadt Zürich trägt die Stadtpolizei die Hauptlast der polizeilichen Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung. So war sie angewiesen, einen allfälligen «Nachdemo»-Zug von der Innenstadt fernzuhalten und diesen im Falle von Ausschreitungen und Sachbeschädigungen vorzeitig aufzulösen. Bekanntlich führte die diesjährige «Nachdemo» zu einer massiven Eskalation. Während die Kantonspolizei weder Tränengas noch Gummischrot einsetzen musste, sah sich die Stadtpolizei veranlasst, diese Mittel wiederholt zu verwenden, wovon auch Unbeteiligte betroffen waren; dieser Einsatz der Stadtpolizei bildet Gegenstand von noch laufenden Abklärungen, so durch die Geschäftsprüfungskommission des Zürcher Gemeinderates.

Der Regierungsrat hat in Beantwortung einer Interpellation vom 25. September 1995 (KR-Nr. 237/1995) bereits darauf hingewiesen, dass grundsätzlich schon heute genügend Rechtsnormen zur Verfügung stehen, um Personen ins Recht zu fassen, die zu unbewilligten, gewalttätigen Demonstrationen aufrufen, an gewalttätigen Kundgebungen teilnehmen oder sich bei der Demonstrationsteilnahme vermummten. Zu erinnern ist an die Art. 259 (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit) und Art. 260 (Landfriedensbruch) des Strafgesetzbuches sowie an das kantonale Vermummungsverbot. Darauf, dass das Vermummungsverbot nicht in einer Weise polizeilich durchgesetzt werden sollte, dass die Polizei damit den Anlass zu Ausschreitungen setzt, ist bereits in Bericht und Antrag an den Kantonsrat zur Volksinitiative «für ein Vermummungsverbot bei Demonstrationen» vom 7. Oktober 1992 hingewiesen worden. Die Ahndung aller erwähnten Delikte fällt in die Kompetenz der Justiz. Selbstverständlich ist für die strafrechtliche Verfolgung in jedem Fall erforderlich, dass einer konkreten Person bestimmte Delikte zur Last gelegt werden können, was bei Aufrufen mittels Sprayereien und anonymer Flugblätter in der Regel nicht möglich ist. Dass die Polizei auch am 1. Mai bestrebt war, ihren Teil zur Durchsetzung der Strafnormen zu leisten, beweisen die 64 Verhaftungen, die von Kantonspolizei und Stadtpolizei vorgenommen wurden. Daraus resultierten bis heute zahlreiche Anzeigen wegen Landfriedensbruchs, wegen Teilnahme an einer unbewilligten Demonstration, wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte, wegen Widerhandlung gegen das Vermummungsverbot und in einem Fall wegen verbotenen Waffentragens. Etliche Fälle befinden sich noch in polizeilicher Bearbeitung. Diese Ermittlungen werden zeigen, ob rechtsgenügende Beweise gegen Anstifter oder Rädelsführer vorliegen. Die weitere Information über diese Verfahren ist Sache der für die Untersuchung zuständigen Justizbehörden.

In allen Fällen, in denen gegen Demonstrationsteilnehmer wegen strafbarer Handlungen zuhanden der Bezirksanwaltschaft, des Statthalteramtes oder des Polizeirichteramtes rap-

portiert wird, werden Rapportkopien auch in der gemeinsamen Geschäftskontrolle von Kantons- und Stadtpolizei abgelegt, womit sie unter den Namen der betroffenen Personen abrufbar bleiben. Wie im Rahmen des normalen polizeilichen Handelns wurden auch anlässlich der Demonstration vom 1. Mai Personenkontrollen gemäss Art. 5 der allgemeinen Polizeivorschriften der Stadt Zürich durchgeführt. Personen, bei denen sich kein Hinweis auf eine strafbare Handlung zeigte, wurden nicht registriert, zumal auch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Registrierung fehlt.

Die Ausschreitungen vom vergangenen 1. Mai sind kein Anlass für neue Gesetzgebungen. Schon heute existieren verschiedene Rechtsgrundlagen, die ein staatliches Eingreifen vor der Ausführung strafbarer Handlungen ermöglichen. Zu erinnern ist an Art. 57 (Friedensbürgschaft) und Art. 260bis (Strafbare Vorbereitungshandlungen) des Strafbuches sowie generell an die polizeiliche Generalklausel, wonach die kantonalen und kommunalen Behörden in Fällen schwerer und unmittelbarer Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung ermächtigt sind, die zu ihrer Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung erforderlichen Massnahmen zu treffen und in die Freiheitsrechte der Bürger einzugreifen, selbst wenn entsprechende gesetzliche Grundlagen fehlen. Die Bedeutung dieser präventiven Möglichkeiten darf allerdings nicht überschätzt werden, da sie ð wie die Verfolgung bereits begangener Straftaten ð voraussetzen, dass eine individuell bestimmte Person für ein konkret vorwerfbares Verhalten ins Recht gefasst werden kann und dass die Massnahme vor dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhält. Vor diesem Hintergrund ist es höchst fraglich, ob auch bei der Schaffung zusätzlicher Rechtsgrundlagen jemals die Voraussetzungen erfüllt wären, um bestimmte Personen im Vorfeld einer Demonstration vorsorglich festzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi